Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2897

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschläge der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über

1. **die zollamtliche Überwachung der Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden,**
2. **die vorübergehende Verwahrung dieses Zollguts**

eine Richtlinie des Rats zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über das Zollagerverfahren

eine Richtlinie des Rats zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsaufschub für Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen

— Drucksache V/2375 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schmid-Burgk

Die vorliegenden Vorschläge der EWG-Kommission wurden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 11. Dezember 1967 gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an den Finanzausschuß überwiesen, der sie in seinen Sitzungen am 18. Januar und 8. März 1968 behandelt hat.

1. Richtlinienentwurf zur Überwachung und Verwahrung

Der Entwurf entspricht den deutschen Vorstellungen. Er hält sich im Rahmen des deutschen Rechts. Insbesondere steht er dem liberalen deutschen Verfahren der Gestellungsbefreiung nicht entgegen, auf dessen Beibehaltung die deutsche Wirtschaft erheblichen Wert legt.

2. Richtlinienvorschlag zum Zollagerverfahren

Der Entwurf ist ein Kompromiß zwischen den verschiedenen Lagerregelungen der EWG-Mitgliedstaaten. Den deutschen Vorstellungen entspricht er weitgehend, indem er es ermöglicht, in der Bundesrepublik die bewährte und wirtschaftsfreundliche bisherige Lagerregelung im wesentlichen beizubehalten. Der nationale Gesetzgeber kann grundsätzlich bestimmen, ob hinsichtlich Menge, Beschaffen-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

heit und auch Wert der Zeitpunkt der Einfuhr oder der Überführung in den freien Verkehr maßgebend ist. Es kann also in der Bundesrepublik insoweit weiterhin beim Einlagerungszeitpunkt bleiben. Lediglich hinsichtlich des Zollsatzes der in den freien Verkehr übergeführten Waren wäre der deutsche Gesetzgeber gehalten, von der bisherigen Regelung abzugehen, die zwar den bei der Einlagerung gültigen Zollsatz für maßgebend erklärt, dem Lagerinhaber aber das Recht einräumt, die Anwendung von während der Lagerung eingetretener Zollsatzsenkung auf die Lagerwaren zu beantragen. Nach dem Richtlinienentwurf ist allein der bei der Auslagerung gültige Zollsatz maßgebend. Eine solche Regelung führt jedoch zu keinen wesentlichen Nachteilen für die deutsche Wirtschaft, weil die Lagerinhaber automatisch in den Genuß etwaiger während der Lagerung eingetretener Zollsatzsenkungen gelangen, während sie etwaigen — künftig kaum noch zu erwartenden — Zollsatzerhöhungen durch rechtzeitige Auslagerung ausweichen könnten.

Der Ausschuß hält die Regelung des Richtlinienvorschlages für annehmbar. Er fordert die Bundesregierung jedoch auf, keiner Verschlechterung dieser Regelung zuzustimmen. Insbesondere muß daran festgehalten werden, daß die Mitgliedstaaten das Recht haben, für Menge, Wert und Beschaffenheit der in den freien Verkehr übergeführten Lagerwaren grundsätzlich den Zeitpunkt der Einlagerung zu bestimmen.

Die rechtliche Konstruktion der Zollaufschublager würde sich nach den Richtlinien insofern ändern, als die eingelagerten Waren künftig Zollgut sein würden. Auf Befragen im Ausschuß hat der Vertreter der Bundesregierung jedoch versichert und zugesagt, daß dadurch für die Lagerinhaber keine finanziellen oder technischen Verschlechterungen gegenüber dem jetzigen Zustand eintreten werden.

3. Richtlinienvorschlag für den Zahlungsaufschub

Der Richtlinienentwurf sieht eine Zahlungsfrist von durchschnittlich 30 Tagen vor. In der Bundesrepublik wird dagegen eine erst 1967 von 90 Tagen auf 60 Tage verkürzte Zahlungsfrist gewährt. Die Annahme des Richtlinienentwurfs würde die Lage der deutschen Importeure verschlechtern und nicht der — auch in der Präambel des Richtlinienentwurfs niedergelegten und nach Meinung des Finanzausschusses keinesfalls zu streichenden — Erwägung entsprechen, daß es sinnvoll ist, den Zahlungsaufschub so zu gestalten, daß der Einführer die Zollschuld erst zu entrichten hat, wenn er sie im Preis der Ware von seinem Abnehmer erhält. Die Zahlungsfristen für den Zoll werden weiterhin mit denen für die Einfuhrumsatzsteuer gekoppelt bleiben, brauchen aber nach Meinung des Ausschusses nicht mit den Fristen bei spezifischen Verbrauchsteuern wie Kaffee- und Teesteuer übereinzustimmen.

Der Ausschuß fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, sich weiterhin entschieden dafür einzusetzen, daß in den Richtlinien die Zahlungsfrist auf 60 Tage festgesetzt wird.

Bonn, den 9. Mai 1968

Dr. Schmid-Burgk
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

die Vorschläge der Kommission der EWG — Drucksache V/2375 — zur Kenntnis zu nehmen und die Bundesregierung zu ersuchen, sich entschieden dafür einzusetzen, daß in den Richtlinien die Zahlungsfrist auf 60 Tage festgesetzt wird.

Bonn, den 9. Mai 1968

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal) — Vorsitzender

Dr. Schmid-Burgk — Berichterstatter